

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Tätigkeit

- Art. 1 Unter der Bezeichnung ars Vitae – Menschen auf ihrem spirituellen Weg – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 Als Sitz des Vereins gilt Basel-Stadt.
- Art. 3 Der Verein will
- die christlich-abendländische Tradition der Mystik neu aufdecken
 - die Spiritualität beim Einzelnen stärken und dadurch die individuelle Reifung und Entwicklung stärken
 - die religiöse Mündigkeit fördern und damit einen gesellschafts-kritischen und politischen Beitrag zur Demokratie leisten
 - Spiritualität als Grundlage für die Gestaltung des Alltags sehen und sich deshalb für eine aktiv gelebte Weltverantwortung einsetzen
 - als Projekt selber unterwegs sein auf dem Weg der Entwicklung
- Art. 4 Folgende Aufgaben fallen in den Tätigkeitsbereich des Vereins:
- er bietet Kurse an im Bereich von Meditation und Kontemplation
 - er veranstaltet Vorträge zu Spiritualität
 - berät und begleitet Menschen auf ihrem spirituellen Weg
- Art. 5 Der Verein bemüht sich im Rahmen seiner Zielsetzungen um Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen und steht im Dienst der ökumenischen Verständigung, versteht sich als transkonfessionell und ist deshalb konfessionell unabhängig.

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Als Mitglieder können beitreten:
- Einzelpersonen
 - Kollektivpersonen, mit Stimmrecht zu zweien
- Art. 7 Die Mitglieder unterstützen nach ihren Möglichkeiten die Betreibungen von ars Vitae als Gönner, Teilnehmer oder Mitarbeiter.
- Art. 8 Der Verein bietet im Rahmen des Möglichen seinen Mitgliedern Vergünstigungen:
- bei von ihm organisierten Veranstaltungen
 - beim Bezug von nicht preisgebundenen Büchern und Tonträgern, die von ihm angeboten werden.

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- die **Mitgliederversammlung**
 - der **Vorstand**
 - die **Rechnungsrevisoren**
- Art. 10 Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird ordentlicherweise einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und hat folgende Befugnisse:
- sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren
 - sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest
 - sie beschliesst auf Antrag des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - sie beschliesst über Anträge von Mitgliedern
 - sie beschliesst über Statutenrevisionen
 - sie entscheidet über jene Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativem Mehr (ausgenommen Art. 15 und 16)
- Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 12 Der **Vorstand** umfasst drei bis fünf Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
- Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

- er beruft die Mitgliederversammlung ein
- er legt ihr einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins vor
- er legt ihr einen Entwurf über die Tätigkeit des kommenden Jahres vor
- er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus

Art. 13 Die zwei **Rechnungsrevisoren** werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der sie Bericht über die Kassenführung erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- sonstigen Zuwendungen

Die Jahresbeiträge sind folgendermassen festgesetzt:

Einzelmitglieder Fr. 50.-, Ehepartner Fr. 80.-, Kollektivpersonen Fr. 120.-

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision

Art. 15 Die Statuten können von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden revidiert werden.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 16 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung drei Viertel der Anwesenden einem entsprechenden schriftlich eingereichten Antrag zustimmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der bisherigen Zielsetzung.

Basel, im Juni 2005